www.landratsamt-pirna.de

Amts- und Mitteilungsblatt für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Landkreisbote

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis

Ergänzender elektronischer Landkreisbote Nr. 10e vom 24.10.2026

Vollzug der Baugesetze

Erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von vorhandenem Netto-Einkaufsmarkt zu TEDi-Filiale mit 749 m² und einem Dienstleistungsgewerbe

hier: Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung zum Aktenzeichen 00685-26-206

Das nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sachlich zuständige Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bauaufsichtsbehörde hat für das Flurstück 268/9 der Gemarkung Schmiedeberg in Dippoldiswalde (01744), Altenberger Straße 50, am 01.10.2026 folgenden Bescheid erlassen.

Baugenehmigung

gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der derzeit geltenden Fassung.

Unbeschadet der Rechte Dritter wird dem Antragsteller die Genehmigung zur „Nutzungsänderung von vorhandenem Netto-Einkaufsmarkt zu TEDi-Filiale mit 749 m² und einem Dienstleistungsgewerbe“ in Dippoldiswalde (01744), Altenberger Straße 50, auf dem Flurstück 268/9 der Gemarkung Schmiedeberg erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz gewahrt.

Hinweis: Die vollständige Baugenehmigung kann bei der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde oder bei der zuständigen Gemeinde während der jeweiligen Sprechzeiten eingesehen werden.

Vollzug der Baugesetze

Erteilte 1. Nachtragsgenehmigung zur Baugenehmigung vom 24.03.2026, Hauptaktenzeichen 01757-25-206, zum Neubau eines NETTO Einkaufsmarktes (1.055m² VF) mit 65 Stellplätzen und einem Rückhaltebecken

hier: Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung zum Aktenzeichen 00765-26-206

Das nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sachlich zuständige Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bauaufsichtsbehörde hat für die Flurstücke 268/9 und 137c der Gemarkung Schmiedeberg in Dippoldiswalde (01744), Altenberger Straße 46/50, am 01.09.2026 folgenden Bescheid erlassen.

1. Nachtragsgenehmigung

gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der derzeit geltenden Fassung.

Unbeschadet der Rechte Dritter wird dem Antragsteller die Genehmigung erteilt, entsprechend seines Antrages das vorgenannte Vorhaben abweichend von der o. g. Baugenehmigung entsprechend der beigefügten und als zugehörig gekennzeichneten Bauvorlagen auszuführen. Die Änderungen gegenüber der Baugenehmigung beinhalten:

1. Das Gebäude wird um 35cm höher eingeordnet (von 0,00 OKFFB = 443,15 DHHN2016 auf 443,50 DHHN2016, dies ergibt eine Änderung der FH (Firsthöhe) von 450,35 auf 450,70 DHHN2016);

2. Das Gebäude wird um 30 cm verschoben in Richtung Bestandsmarkt (Richtung Süden),

3. Das Regenrückhaltebecken wird in nördliche Richtung an die Grundstücksgrenze verschoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz gewahrt.

Hinweis: Die vollständige Baugenehmigung kann bei der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde oder bei der zuständigen Gemeinde während der jeweiligen Sprechzeiten eingesehen werden.

Vollzug der Baugesetze

Erteilte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Ferienwohnung

hier: Beteiligung der Nachbarn gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Bauordnung zum Aktenzeichen 00485-26-103

Das nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) sachlich zuständige Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Bauaufsichtsbehörde hat für das Flurstück 323/43 der Gemarkung Königstein in Königstein (Sächs. Schweiz) (01824), Mittelweg 3, am 24.09.2026 folgenden Bescheid erlassen.

Baugenehmigung

gemäß § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der derzeit geltenden Fassung.

Unbeschadet der Rechte Dritter wird dem Antragsteller die Genehmigung zur Nutzungsänderung einer Wohnung im 2. Obergeschoss/rechte Wohneinheit zu einer Ferienwohnung in Königstein (Sächs. Schweiz) (01824), Mittelweg 3, auf dem Flurstück 323/43 der Gemarkung Königstein erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Hauptsitz: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna) einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz gewahrt.

Hinweis:

Die vollständige Baugenehmigung kann bei der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Hauptsitz Schlosspark, 01796 Pirna, Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde oder bei der zuständigen Gemeinde

während der jeweiligen Sprechzeiten eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für ein Vorhaben der mdp neue Energien GmbH & Co.KG am Standort in 01774 Klingenberg, OT Pretzschendorf

Az: 28-IMI-106.11/5/11-5/8
232290/2026
vom 22.07.2026

Auf der Grundlage des § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) sowie § 1 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 13.05.2024, wird folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Immissionsschutzbehörde hat der mdp neue Energien GmbH & Co.KG, An der Dreikönigskirche 8, 01097 Dresden, mit Bescheid vom 22.07.2026 den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 19 BImSchG zur Klärung der luftverkehrsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen in 01774 Klingenberg, auf den Flurstücken 612, 609 und 571/1 der Gemarkung Pretzschendorf mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1a BImSchG i. V. m. den § 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der mdp neue Energien GmbH & Co.KG, An der Dreikönigskirche 8, 01097 Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer [redacted], vom 24.04.2026, eingegangen am 24.04.2026, hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von drei Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Anlagenparametern (WGS-84-Koordinaten):

 WEA P01:
 50° 52‘ 37,95“ Nord, 13° 30‘ 12,31“ Ost
 (751,65 m MSL im EGM96)

 WEA P02:
 50° 52‘ 26,98“ Nord, 13° 30‘ 0,33“ Ost
 (758,65 m MSL im EGM 96)

 WEA P03:
 50° 52‘ 26,01“ Nord, 13° 30‘ 23,33“ Ost
 (747,65 m MSL im EGM 96)

 der Vorbescheid zur Feststellung der Zulässigkeit hinsichtlich der Fragestellung:

 „Ist das Vorhaben luftverkehrsrechtlich zulässig?“

 erteilt.

2. Der Vorbescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes C. dieses Bescheides gebunden.

3. Der Vorbescheid bezieht sich ausschließlich auf das Ergebnis der Prüfung der im Antrag gestellten Frage. Die Prüfung weiterer Genehmigungsvoraussetzungen und der übrigen öffentlichen Belange bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 16 oder 16b BImSchG vorbehalten.

4. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.

5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

6. Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [redacted] EUR festgesetzt und Auslagen in Höhe von 3,01 EUR erhoben. Der Gesamtbetrag ist entsprechend beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu zahlen.

Der Vorbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.“

Der Vorbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter http://www.landratsamt-pirna.de/immissionsschutz-veroeffentlichungen.html vom

24.10.2026 bis zum 08.11.2026

einsehbar. Er kann auch ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

1. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen.

2. Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides gilt entsprechend.

3. Der Vorbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim

 Landratsamt
 Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
 Umweltamt, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna,

 E-Mail: umwelt@landratsamt-pirna.de

 angefordert werden.

Dippoldiswalde, den 28.09.2026

Gockel
Amtsleiter Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für ein Vorhaben der Sabowind GmbH am Standort in 01744 Dippoldiswalde, OT Reichstädt

Az: 28-IMI-106.11/15/7-5/16
297171/2026
vom 18.09.2026

Auf der Grundlage des § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) i. V. m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) sowie § 1 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 13.05.2024, wird folgende Entscheidung öffentlich bekannt gemacht:

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge als untere Immissionsschutzbehörde hat der Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg, mit Bescheid vom 18.09.2026 den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 19 BImSchG zur Klärung der Zulässigkeit in Bezug auf luftfahrtrechtliche und militärische Belange für die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen in 01744 Dippoldiswalde, auf den Flurstücken 814, 681/1, 1719/a, 87/2, 589, 610 und 1586 der Gemarkung Reichstädt mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

1. Auf der Grundlage des § 9 Abs. 1a BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und der Ziffer 1.6.2 des Anhang 1 zur 4. BImSchV wird auf Antrag der Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg, vertreten durch die [redacted], vom 29.05.2026, hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes von 7 Windenergieanlagen (WEA) an den beantragten Standorten mit den WGS84-Koordinaten und den Höhen:

 A 001:
 50° 52‘ 27,06“ Nord, 13° 35‘ 55,95“ Ost, (286,50 m über Grund, 787,20 m über MSL im EGM96)

A 002:
50° 52‘ 33,05“ Nord, 13° 36‘ 36,71“ Ost, (286,50 m über Grund, 755,97 m über MSL im EGM96)

A 003:
50° 52‘ 46,84“ Nord, 13° 36‘ 17,57“ Ost, (245,50 m über Grund, 720,14 m über MSL im EGM96)

A 004:
50° 52‘ 46,44“ Nord, 13° 36‘ 48,7“ Ost, (286,50 m über Grund, 763,48 m über MSL im EGM96)

A 005:
50° 52‘ 59,47“ Nord, 13° 36‘ 33,88“ Ost, (286,50 m über Grund, 754,38 m über MSL im EGM96)

A 006:
50° 53‘ 07,11“ Nord, 13° 36‘ 11,79“ Ost, (245,50 m über Grund, 694,55 m über MSL im EGM96)

A 007:
50° 53‘ 17,52“ Nord, 13° 36‘ 59,60“ Ost, (286,50 m über Grund, 738,06 m über MSL im EGM96)

der Vorbescheid zur Feststellung der Zulässigkeit hinsichtlich der Fragestellung:

„Ob die beantragten WEA in Bezug auf luftfahrtrechtliche und militärische Belange zulässig sind?“

erteilt.

2. Der Vorbescheid ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes C. dieses Bescheides gebunden.
3. Der Vorbescheid bezieht sich ausschließlich auf das Ergebnis der Prüfung der im Antrag gestellten Frage. Die Prüfung weiterer Genehmigungsvoraussetzungen und der übrigen öffentlichen Belange bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorbehalten.
4. Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
5. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
6. Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von [redacted] EUR festgesetzt und Auslagen in Höhe von [redacted] EUR für die luftverkehrsrechtliche Entscheidung und 3,01 EUR für die Zustellung erhoben. Der Gesamtbetrag ist entsprechend beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu zahlen.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung und ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.“

Der Vorbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung ist auf der Internetseite des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter http://www.landratsamt-pirna.de/immissionsschutz-veroeffentlichungen.html vom

24.10.2026 bis zum 08.11.2026

einsehbar. Er kann auch ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht unter folgenden Hinweisen:

1. Der Vorbescheid enthält Nebenbestimmungen.
2. Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Vorbescheides gilt entsprechend.
3. Der Vorbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch beim

Landratsamt
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
Umweltamt; Schloßhof 2/4, 01796 Pirna,
E-Mail: umwelt@landratsamt-pirna.de

angefordert werden.

Dippoldiswalde, den 22.09.2026

Gockel
Amtsleiter Umweltamt

Bekanntgabe des Sitzungsplanes für den Kreistag und dessen Ausschüsse

10.11.2026, 15:00 Uhr
Senioren- und Behindertenbeirat

10.11.2026, 17:00 Uhr
Wirtschafts-, Tourismus- und Vergabeausschuss

11.11.2026, 15:00 Uhr
Ausschuss für Bildung und Soziales

12.11.2026, 17:00 Uhr
Jugendhilfeausschuss

16.11.2026, 17:00 Uhr
Kreisausschuss

17.11.2026, 17:00 Uhr
Petitionsausschuss

30.11.2026, 17.00 Uhr
Kreistag

Die Tagesordnungen sowie Tagungsorte sind entsprechend der Bekanntmachungssatzung vom 13.05.2024 und der Geschäftsordnung des Kreistages vom 24.06.2025 acht Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite des Landratsamtes unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ unter www.landratsamt-pirna.de/ortsuebliche-bekanntgaben-kreistag.html sowie im Rats- und Bürgerinformationssystem unter https://landratsamt-pirna.gremien.info/ einsehbar.
Weiterhin kann man sich über die Tagesordnungen in den Aushängen an den Informationstafeln der Bürgerbüros des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge informieren. Die Informationstafeln befinden sich an nachstehenden Stellen:

• Bürgerbüro Pirna
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

• Bürgerbüro Dippoldiswalde
Weißeritzstraße 7, 01744 Dippoldiswalde

• Bürgerbüro Freital
Dresdner Straße 107, 01705 Freital

• Bürgerbüro Sebnitz
Kirchstraße 5, 01855 Sebnitz

Informationen des Veterinäramtes zu Tierarztnotdiensten

Durch die Zentralisierung der Notdienste im Kleintierbereich wurde für das gesamte Bundesland eine einheitliche Notrufnummer freigeschalten.

Unter dieser werden Kleintierbesitzer zur nächstgelegenen diensthabenden Kleintier-praxis durchgestellt.

0180 584 37 36

Großtierbesitzer wenden sich im Notfall bitte an ihren Hoftierarzt.

E-Mail-Abonnement des Landkreisboten

Sie möchten den Landkreisboten per E-Mail im PDF-Format zugesendet bekommen? Das Formular zur Online-Anmeldung finden Sie unter dem nachfolgenden Link oder über den QR-Code.

Anmeldung per Online-Formular

Mehr Informationen zum Landkreisboten bekommen Sie hier: http://www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt.html

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Der Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna,
PF 100253/54, 01782 Pirna
www.landratsamt-pirna.de

Redaktion:
Pressestelle,
Büroleiter: Stefan Meinel
Telefon: 03501 515-1100,
E-Mail: pressestelle@landratsamt-pirna.de